

BUND LV Sachsen e.V., Straße der Nationen 122, 09111 Chemnitz

Dezernat Stadtentwicklung und Bau
Neues Rathaus
Martin-Luther-Ring 4-6
04109 Leipzig

info@bund-sachsen.de
www.bund-sachsen.de

Chemnitz, 18. Juli 2016

**B-Plan E-217 „Schul-, Sport- und Freizeitgelände“ - Aufhebung
Az: 61.61.-02 ze**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Sachsen e.V., bedankt sich für die Zusendung der Unterlagen und das Einräumen des Mitspracherechts entsprechend § 63 Abs. 2 Ziff. 8 BNatSchG i. V. m. § 33 SächsNatSchG zu o.g. Vorhaben. Der BUND Landesverband Sachsen e.V. hat die BUND Regionalgruppe Leipzig autorisiert, die Stellungnahme für den BUND zu erarbeiten.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 5,5 ha und sollte nach dem ursprünglichen B-Plan von 1998 für verschiedene Bauprojekte Platz bieten. Diese ursprüngliche Planung ist aufgrund eines konkreten Erweiterungsvorhabens der Oberschule hinfällig geworden. Da der geplante und notwendige Schulanbau die festgelegten Baugrenzen überschreitet, wird eine Aufhebung des alten B-Planes notwendig. Auf der unbebauten Fläche hat sich in der Zwischenzeit eine Waldfläche entwickelt, welche dem Schutzstatus des sächsischen Waldgesetzes genügt. Dieser soll nach der Aufhebung von E-217 auch weiterhin berücksichtigt werden.

Wir nehmen zum Vorhaben wie folgt Stellung:

Dem Aufhebungsantrag wird zugestimmt, soweit die vorgesehene Entwicklung von Lebensräumen für die Schutzgüter Arten und Biotope tatsächlich durchgeführt wird.

Hausanschrift:
BUND Sachsen
Str. der Nationen 122
09111 Chemnitz

Bankverbindung:
GLS Bank
IBAN DE57 4306 0967 1162
7482 01
BIC GENODEM1GLS

Spendenkonto:
GLS Bank
IBAN DE84 4306 0967 1162
7482 00
BIC GENODEM1GLS

Vereinsregister:
Chemnitz
Registernummer:
VR 783
Steuernummer:
215/140/00740

Der BUND ist ein anerkannter
Naturschutzverband nach § 32
Sächsisches Naturschutzgesetz.
Spenden sind
steuerabzugsfähig.

Begründung:

Nach der Aufhebung des B-Planes ist die Waldfläche nicht dem Innenbereich gemäß § 34 BauGB zuzuordnen, sondern gehört zum Außenbereich gemäß § 35 BauGB und umfasst eine Fläche von ca. 7.500 m². Deren Schutz sowie der Erhalt der an der Südostspitze ökologisch bedeutsamen wechselfeuchten Böden sind sicherzustellen.

Da nach bisherigen Angaben kein Bedarf an der baulichen Nutzung dieser Fläche besteht, sind auch keine zusätzlichen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Im Rahmen des weiteren Bauleitplanverfahrens soll eine Umweltprüfung durchgeführt werden, deren Ergebnisse wir zu gegebener Zeit einsehen möchten.

Diese Stellungnahme verliert ihre Gültigkeit, wenn wesentliche Änderungen am Vorhaben vorgenommen werden. Am weiteren Verfahrensverlauf möchten wir beteiligt werden.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Petra Behrend

Jutta Wieding
Landesgeschäftsführerin
in Vertretung